



DEUTSCHER SCHÜTZENBUND E.V.

## Stellungnahme

### des Deutschen Schützenbundes zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften

#### Zu § 12 WaffG

Die Klarstellung zum Führen wesentlicher Teile (§ 12 Abs. 3 Nr. 6 (neu) WaffG) begrüßen wir ausdrücklich. Unserer Ansicht nach, war dies schon bisher zulässig, und zwar als Aufbewahrung unter angemessener Aufsicht, bzw. als Sicherung „durch sonstige erforderliche Vorkehrungen gegen Abhandenkommen oder unbefugte Ansichnahme [...], wenn die Aufbewahrung gemäß den Anforderungen der Absätze 1 bis 8 nicht möglich ist“ (nach § 13 Abs. 11 AWaffV). Da dem Wortlaut nach allerdings auch von einem „Führen“ eines (der Waffe gleichgestellten) wesentlichen Teils die Rede sein kann und nach den gängigen Definitionen unter Umständen kein „Zusammenhang mit der Jagdausübung“ bei dem das Führen nach § 13 Abs. 6 S. 1, 2. Hs. WaffG vorliegt. Daher ist es sinnvoll, hierüber Rechtssicherheit durch die klarstellende Regelung zu schaffen.

#### Zu § 13 WaffG

1. In § 13 Abs. 3 S. 2 WaffG wird die Verpflichtung eingeführt, nicht nur den Erwerb einer Langwaffe anzuzeigen, sondern auch die Personalien des Überlassers anzugeben. Zwar sehen wir weitere bürokratische Verpflichtungen grundsätzlich kritisch, haben in diesem Fall jedoch keine Bedenken zumal der zusätzliche Aufwand hierbei zu vernachlässigen sein dürfte. Gegen die entsprechende Einschätzung des Erfüllungsaufwandes in 4.1.1 bestehen keine Bedenken.

2. Wir bitten außerdem um eine klarstellende Regelung zum Erwerb und Besitz von Schalldämpfern für Langwaffen. Wir sind der Auffassung, dass die Gleichstellung in Anlage 1, Abschnitt 1, Unterabschnitt 1 Ziff. 1.3 WaffG auch in § 13 WaffG gilt, da dort nichts anderes bestimmt ist. Wir können aber leider niemandem empfehlen einen Schalldämpfer (ohne Erwerbserlaubnis) nur auf Jagdschein zu erwerben, da diesbezüglich keine einheitliche Auslegung bei den Waffenbehörden gegeben ist und einige Behörden eine gesonderte Erlaubnis mit Bedürfnisprüfung verlangen. Daher sollte in § 13 WaffG eine Klarstellung aufgenommen werden.

Vorschlag:

„In § 13 Absatz 1 WaffG wird im Satzteil vor Nr. 1 nach dem Wort „Schusswaffen“ eingefügt „(einschließlich Schalldämpfern für Langwaffen)“.“

Sinnvoll wäre daneben (z.B. für europäische Jagdgäste) eine Klarstellung in § 32 WaffG zum Europäischen Feuerwaffenpass, da in vielen Ländern (z.B. Dänemark und Schweden) Schalldämpfer nicht eingetragen werden können (sie werden rechtlich wie z.B. ein Zielfernrohr behandelt) und Jäger somit die Voraussetzung „Eintragung im europäischen Feuerwaffenpass“ nicht erfüllen können.

Den Ländern bliebe es unbenommen, ein Verbot der Verwendung von Schalldämpfern als

jagdrechtliches sachliches Verbot auf Grund ihrer Gesetzgebungskompetenz nach Art. 72 GG auszusprechen (wie es in einigen Ländern existiert).

### **Zu § 15 a Abs. 2 und 3**

Die im Anschluss an die Urteile des VG Köln vom 13.2.2014 (20 K 6993/12 u.a.) vorgenommene Klarstellung der Regelung des § 15 a WaffG wird grundsätzlich begrüßt. Allerdings begegnet die Regelung zur isolierten Genehmigung von Sportordnungen in Abs. 3 Bedenken. Während die nach § 15 WaffG anerkannten Schießsportverbände umfangreiche Verpflichtungen haben und einer ständigen Kontrolle, insbesondere auch hinsichtlich der gesetzmäßigen Ausführung des Schießsports nach der genehmigten Sportordnung, unterworfen sind, wird mit der isolierten Genehmigung einer Sportordnung einem Verein oder einer sonstigen Organisationseinheit die Möglichkeit eröffnet, ohne entsprechende Vorgaben mit der genehmigten Sportordnung (die nach bisheriger Erfahrungen von bereits genehmigten Schießsportordnungen lediglich abgeschrieben ist) auf leichtem Wege das Bedürfnis nach § 8 WaffG zu begründen. Hier wird ein Weg für sog. Waffenbeschaffungsvereine geschaffen, deren Ziel weniger die Ausübung des Schießsports ist - dann würden sie sich einem der anerkannten Verbände anschließen - sondern vielmehr der Erwerb von Waffen ist.

Nach der Neuregelung „soll“ die Genehmigung erteilt werden, d.h. sie muss erteilt werden, wenn keine gesetzlichen Hinderungsgründe vorliegen. Es wäre daher angezeigt, dem Bundesverwaltungsamt die Möglichkeit weiterer Überprüfungen einzuräumen, indem die Genehmigung in sein Ermessen gestellt wird, und so der Sollvorschrift eine Kannvorschrift gemacht wird. Darüber hinaus wäre zu prüfen, ob die isolierte Genehmigung nicht vom Vorliegen eines öffentlichen Interesses abhängig zu machen ist. Denn aus Sicherheitsgründen sollten für nicht einem anerkannten Verband angehörende Organisationseinheiten zum Erwerb von Schusswaffen strengere Regelungen gelten.

Vorschlag:

Die Worte „soll erfolgen, wenn“ ersetzen durch „kann erfolgen, wenn sie im öffentlichen Interesse liegt und“

### **Zu § 34 Nr. 12**

Ebenso wie in der Neuregelung des § 52 Abs. 3 Nr. 7a wird auch hier der Begriff „nicht richtig“ eingeführt. Was bedeutet „richtig“? Mangels konkreter Definition werden hier der Wertung von Behörden und Gerichten Spielräume eröffnet, die für den betroffenen Bürger nicht mehr nachvollziehbar sein können. Es bestehen Bedenken zur Bestimmtheit dieser Regelung. Die Formulierung ist zudem überflüssig, weil sie keinen rechtlichen Gewinn für das Gewollte ergibt.

Vorschlag:

Die Worte in § 13 Absatz 2 „nicht richtig“ sind ersatzlos zu streichen.

### **Zu § 36 Abs. 4**

Den Altbestandsschutz für Behältnisse begrüßen wir vollumfänglich. Dieser ist dringend erforderlich, um das Vertrauen der Betroffenen, die sich bei der gesetzlichen Neufassung der sicheren Aufbewahrung 2002/2003 oft mit großem finanziellem Aufwand neu ausgestattet haben, hinreichend

zu schützen.

Allerdings sind zahlreiche Fallkonstellationen denkbar, für die eine Ergänzung erforderlich ist, da die Fälle nicht erfasst sind, obwohl dies geboten wäre:

- So der Fall, dass beispielsweise die Tochter/ der Sohn oder Ehepartner eines Jägers (die im gleichen Haushalt wohnt) ebenfalls den Jagdschein macht und eine Langwaffe erwirbt. Es wäre lebensfremd und unverhältnismäßig, dass sie für diese eine Waffe einen eigenen Waffenschrank erwerben müsste, solange im Waffenschrank des Vaters noch Platz ist. Das Gleiche gilt für Sportschützen.
- Oder die Tochter/ der Sohn zieht irgendwann aus und nimmt einen der bisher gemeinsam genutzten Waffenschränke mit?
- Oder was ist, wenn ein Waffenbesitzer bisher in einer Zweitwohnung (beispielsweise einer Jagdhütte) einen Schrank nach DIN/EN 1143-1 nutzt und die dort aufbewahrte Waffe nunmehr in seiner Wohnung in einem (schon bislang verwendeten) Schrank der Stufe A nach VDMA 24992 aufbewahren möchte? Ist das noch „Aufrechterhaltung der bisherigen Nutzung“?
- Wie ist es, wenn jemand von einer häuslichen Gemeinschaft in eine andere zieht und in beiden ein bislang zugelassener Waffenschrank vorhanden ist und die Voraussetzungen der gemeinsamen Aufbewahrung im Übrigen gegeben sind?
- Vielfach werden Jagd- und Sportwaffen nebst Tresor im Erbfall einem Erben oder sonstigen Erwerber hinterlassen, der oder die bereits Inhaber einer Waffenbesitzkarte als Jäger oder Sportschütze ist/sind. Diese Personen verwahren oftmals ihre eigenen Waffen in einem A- oder B-Schrank der alten VDMA-Norm auf und unterfallen damit der Bestandsschutzregelung. Als Erbe müssten sie nur für die Erbwaren sich Schränke der neuen Norm zulegen, obwohl sie weiterhin für ihre eigenen Waffen die bisherigen A- und B-Schränke nutzen dürfen. Hierin liegt ein Wertungswiderspruch, der durch eine Erweiterung der Besitzstandsregelung aufgelöst werden kann. Hierfür kann die Regelung des § 20 Abs. 3 herangezogen werden, wonach ein Inhaber einer WBK im Erbfall für die geerbten Waffen kein Blockiersystem anschaffen muss. Übertragen auf die Aufbewahrung würde dies bedeuten, dem Inhaber von A- und B-Schränken zu gestatten, weiterhin auch die vom Erblasser überlassenen Behältnisse mit den Waffen nutzen zu können.

Es sollte klargestellt werden, dass diese (und weitere denkbare) Fälle zulässig sind und sich die Bestandsschutzregelung auch darauf erstreckt. In dem ohnehin schon sehr umfangreichen Absatz 4 sollte daher noch eine Ergänzung aufgenommen werden, die (nicht-abschließend) Fälle aufführt, die von der Bestandsschutzregelung erfasst sind. Auch die Begründung müsste entsprechend angepasst werden.

Vorschlag:

Im Anschluss an § 36 Abs. 4 Satz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 eingefügt:

„Dies gilt auch im Erbfall für vom Erblasser hinterlassene Behältnisse, wenn der Erbe die Voraussetzungen des § 20 Abs. 3 Satz 3, 2. Halbsatz, bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes erfüllt hat. Die zuständige Behörde kann in begründeten Fällen die Weiternutzung dieser Behältnisse auch anderen Personen gestatten.“

Dies ist umso wichtiger, als mit den Aufbewahrungsvorschriften Fragen der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit unmittelbar verknüpft sind und manche Waffenbehörden vermutlich nicht zögern würden, eine unklare Regelung zum Anlass zu nehmen, die Zuverlässigkeit in Frage zu stellen. Hierzu besteht umfangreicher Erfahrungsschatz.

### **Zu § 52 Abs. 3 Nr. 7a**

Mit dieser Neuregelung und der gleichzeitigen Aufhebung von § 52a sowie § 53 Nr. 19 tritt eine gravierende Verschärfung strafrechtlicher Bestimmungen bei fehlerhafter Aufbewahrung ein. Bereits der kleinste fahrlässige Verstoß - wie z.B. die in der Jackentasche vergessene Patrone - wird zur Straftat mit entsprechenden Konsequenzen für die Zuverlässigkeit. War in § 53 Nr. 19 bisher nur die fehlerhafte Aufbewahrung von Schusswaffen erfasst, so gilt die Neuregelung nunmehr auch uneingeschränkt für Munition, von der alleine keine Gefahr ausgeht. Angesichts der überstrengen Rechtsprechung zu Fragen der Zuverlässigkeit begegnet diese Verschärfung rechtstaatlichen Bedenken unter dem Blickwinkel der Verhältnismäßigkeit.

Darüber hinaus werden mit der Neuregelung zweifelhafte unbestimmte Rechtsbegriffe eingeführt, wenn unter Strafe gestellt wird, dass eine Vorkehrung „nicht richtig“ oder „nicht rechtzeitig“ getroffen wird. Hier könnten unbestimmte Rechtsbegriffe Bürger in die Strafbarkeit treiben. Es gilt das zu § 34 Geschriebene.

Nr. 7a sollte deshalb lauten:

*„...entgegen § 36 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 36 Abs. 5 Satz 1 eine Schusswaffe aufbewahrt und dadurch eine Gefahr verursacht, dass eine Schusswaffe abhandenkommt oder darauf unbefugt zugriffen wird.“*

### **Zu § 58 Abs. 8**

Grundsätzlich wird die neue Amnestieregelung begrüßt. Jedoch sollte zwingend auch die Überlassung an einen Berechtigten erfasst werden. Es ist denkbar, dass sich sonst jemand davon abhalten lassen wird, seine Waffen abzugeben. Entscheidend sollte sein, dass die Waffen aus der Illegalität in die Legalität überführt werden. Wenn der Erwerber erwerbsberechtigt ist und sich der ehemalige Besitzer gegenüber der Behörde zu seinem Besitz bekennt, sollte dies genügen, weil der Erwerber hinsichtlich der Voraussetzungen zuvor behördlich überprüft wurde. Auch sollte hier überlegt werden, die angedachte Amnestie auf mehrere Jahre (drei bis fünf) auszudehnen, da diese Zeitspanne benötigt wird, um den Inhalt bekannt zu machen und den Bürger zu einer Entschlussfassung zu bewegen. Dem Ziel, illegale Waffen zu reduzieren, würde beides nützen.

### **Zu Anl. 2 Abschnitt 1 Nr. 1.5.4**

Durch das neu eingeführte Verbot von dort aufgeführten Geschossen werden Sammler von Geschossen und delaborierten Patronen der Strafbarkeit ausgesetzt, welche diese Gegenstände bisher rechtskonform erworben und besessen haben. Zudem ist es Laien oft unbewusst und gar nicht erkennbar, ob es sich bei einem gefundenen oder besessenen Geschoss um eines mit Kern der beschriebenen Härte handelt. Die farbliche Markierung ist international nicht standardisiert und oftmals über die Jahre nicht mehr erkennbar.

Für sammelnde Altbesitzer wird um die unbürokratische Erteilung von Erlaubnissen gem. § 40 Abs. 4 WaffG ersucht.

### **Zu Anl. 2 Abschnitt 1 Nr. 1.5.6**

Verboten werden soll Kleinschrotmunition aus Knallkartuschen und verwiesen auf die Maßtafel V. Diese Maßtafel für Knallkartuschen ist aber auf Grund redaktioneller Änderung mittlerweile die Nr. VIII. Mit der aktuellen Verweisung wird der Verbotszweck nicht erfüllt und stattdessen Munition verboten, welche die zu Grunde liegenden kriminalpolitischen Erwägungen nicht erfüllt. Eine rein redaktionelle Anpassung (streiche: V, setze VIII) wird vorgeschlagen

### **Zu § 13 AWaffV**

1. Hinsichtlich der Anhebung des Schutzniveaus der Behältnisse auf die Norm DIN/EN 1143-1 und der Einführung der Schränke des Widerstandsgrades 0 bzw. 1 bestehen Bedenken. Zum einen ist diese Anhebung nicht aus Gründen des Koalitionsvertrages erforderlich, der lediglich eine Anpassung an neue Normen vorsieht. Zum anderen liegen derzeit keine belastbaren Zahlen oder Fälle vor, die belegen könnten, dass die bisherigen Aufbewahrungsregelungen nicht ausreichend seien. So hat in der Anhörung des Innenausschusses des Bundestages am 28.11.2016 der Vertreter der Gewerkschaft der Polizei, Marker, darauf hingewiesen, dass der GdP keine Erkenntnisse vorlägen, „dass Waffenschränke aufgebrochen und der Inhalt gestohlen wurde“ (vgl. Ausschussdrucksache 18(4)707A). Ebenso blieb eine Anfrage des Chefredakteurs der „Deutschen Jagd Zeitung“ nach Erkenntnissen des Bundesministerium des Inneren über Waffendiebstahl aus verschlossenen, zugelassenen Behältnissen heraus, ohne Erfolg (vgl. DJZ 10/2016). Die Berufung in der Begründung des Gesetzes auf „Erfahrungen der Experten“, die „durch die Versicherungswirtschaft bestätigt“ werden, sind nicht belegt und erkennbar vom Eigeninteresse der Versicherungswirtschaft getragen. Diese Erfahrungen stehen in deutlichem Kontrast zu den Erfahrungen der kompetenten Gewerkschaft der Polizei.

Ganz im Gegenteil besagen unsere Erkenntnisse, die sich insbesondere aus der praktischen Erfahrung unserer vielen Mitglieder speist, dass erfolgreiche Aufbrüche von Behältnissen der Sicherheitsstufe A und B praktisch nicht vorkommen. Diese Erfahrung deckt sich mit wissenschaftlichen und polizeilichen Erkenntnissen. Wenn, dann könnten leichtere Exemplare abtransportiert werden. Aber auch insoweit liegen keine Erkenntnisse zu Fallzahlen vor, die einen Handlungsbedarf belegen würden. Gleichwohl ist anzumerken, dass diesem Umstand ggf. bereits durch eine pragmatische und preisgünstige Verankerung entgegengewirkt werden und diese geregelt werden könnte. Allenfalls bestünde insoweit Bedarf an gesetzlicher Verschärfung der Aufbewahrungsvorschriften.

Die Neuregelung würde jedenfalls diejenigen schwer belasten, die aufgrund neuer Erwerbungen zu Waffenschränken der Stufen 0/1 greifen müssten.

Sicherheitsbehältnisse mit einem Widerstandsgrad 0 oder höher nach der Norm DIN/EN 1143-1 als Ersatz für die bisher gesetzlich vorgeschriebenen Behältnisse der Sicherheitsstufen A und B nach der Norm VDMA 24992 vorzusehen ist unzumutbar, da überzogen. Denn es ist bereits zu bezweifeln, dass die bisherige Aufbewahrung in A und B nicht hinreichend sicher ist.

Wenn als hinreichender Grund für die Aufgabe der bewährten Regelung des bisherigen § 36 Abs. 2 WaffG angesehen wird, dass die zugrundeliegende VDMA Norm seit 2003 nicht fortgeführt wird, wäre ersatzweise ausreichend, die Sicherheitsstufen S1 und ergänzend allenfalls S2

der gültigen und produktüberwachten Norm EN 14450 festzulegen. Es überzeugt nicht, die Widerstandsgrade 0 aufwärts zu verlangen, weil das Sicherheitsniveau wesentlich besser sei. Wie ausgeführt reichen schon die Sicherheitsniveaus A und B aus. Umso mehr die besseren S1 und S2. Ein Mehr wäre hingegen überzogen.

Das ist deshalb besonders zu betonen, da die Folgenabschätzung im Entwurf zu Lasten der Bürger unzutreffend und unvollständig ist, was am Beispiel eines für Langwaffen geeigneten Schrankes für 5 Waffen aufgezeigt werden kann:

- Ein derartiger A Schrank aus deutscher Herstellung ist bereits ab etwa 200 € erhältlich, aber ein Schrank der Stufe 0 erst ab 600 €. Der Aufpreis von 400 € summiert sich bei den im Entwurf angegebenen 15.000 Fällen neu hinzugekommener Inhaber waffenrechtlicher Erlaubnisse daher eher auf 6 Mio. € pro Jahr anstatt 4,5 Mio. €. Dies ist besonders deshalb bedauerlich, da die Kosten bereits für die erste Waffe von Jungschützen, Schießsportneulingen oder Erben anfallen, keineswegs also nur Fälle, in denen ein adäquater Wert der ersten Schusswaffe gegenübersteht.
- Zum finanziell belasteten Betroffenenkreis treten diejenigen Waffenbesitzer, die zwar die bestandsschützende Regelung in Anspruch nehmen können, aber dennoch neue Behältnisse benötigen, sei es weil neue Waffen angeschafft werden, sei es, weil die Aufbewahrung erneuert oder verbessert werden soll. Die strengen Vorschriften könnten hierbei sogar die Verbesserung der sicheren Aufbewahrung konterkarieren, da aus Kostengründen lieber auf die Weiternutzung ggf. tatsächlich erneuerungsbedürftiger A/B-Behältnisse gesetzt werden könnte, anstatt auf den kostspieligen Erwerb von 0/1. Der gute Mittelweg S1/S2 wird ohne Not völlig verbaut.
- Sehr bedeutsam ist auch, dass ein A Schrank bei einer Standfläche von üblichen 230 x 320 mm etwa 50 kg wiegt, wohingegen der 0 Schrank auf mehr als 130 kg kommt. Das heißt, bereits beim Behältnis der Stufe 0 erhöht sich die Bodenbelastung der relevanten Belastungsfläche um mehr als das Dreifache und solche Schränke können ohne statischen Probleme nicht mehr ohne weiteres in Etagenräumen vieler Wohngebäude gestellt werden. Weder ist es allen Bürgern möglich, einen Kellerraum zu nützen, noch kann es der Sicherheit dienen, wenn Waffenschränke aus baulichen Gründen anstatt in gut gesicherten und überwachten Wohnungen z. B. in leichter zugänglichen Kellerräumen aufgestellt werden müssen.
- Das höhere Gewicht bedingt auch höhere Lieferkosten, da viele Bürger nicht ohne weiteres in der Lage sein dürften, die Aufstellung am beabsichtigten Ort selbst vorzunehmen, sondern auf kostenpflichtige Lieferung zurückgreifen müssen.
- Unsere Gesellschaft ist mobil und erwartet örtliche Flexibilität. Bei einem Gewicht von mehr als 130 kg selbst für kleine Waffenschränke der Stufe 0 ist jeder Umzug mit höherem Aufwand und weit höheren Kosten belastet, da derartige Objekte nur noch mit besonderen Ausrüstung oder mit hohem Personeneinsatz umgezogen werden können.

Die einmalige und dauerhafte Belastung der Bürger durch die avisierte Änderung dürfte also weit über dem liegen, was die Entwurfsbegründung angibt. Nicht unbeachtlich ist, dass die höchsten Kosten gerade bei Langwaffenschränken für z.B. Jagdwaffen entstehen, die jedoch in deliktischer

Verwendung praktisch nicht aufscheinen.

Wie ausgeführt, sind diese hohen Kosten und einschneidenden Erschwernisse und Hürden sachlich nicht gerechtfertigt oder notwendig oder der Beweis hierfür wurde zumindest bislang nicht geführt.

Die Vorteile der künftig geplanten zulässigen Zusammenlagerung von Waffen und Munition (die ja auch jetzt schon möglich ist) und die Vereinfachung der Norm sind nicht geeignet, diese schwerwiegenden Nachteile auszugleichen.

2. In § 13 Abs. 1 Satz 1 wird auf eine Fußnote verwiesen, in der auf den Beuth-Verlag als Herausgeber der in Satz 1 zitierten DIN/EU-Norm verwiesen wird. Damit wird im Wege der Verweisung ein außergesetzliches Regelwerk in das Gesetz einbezogen, ohne dass dies für jedermann frei zugänglich ist. Die Einsicht in vom Beuth-Verlag herausgegebene Normwerke ist nur möglich, wenn diese Normen mit beachtlichem finanziellem Aufwand gekauft werden; ein sonstiger Zugriff auf diese Regelungen besteht nicht.

Dies widerspricht den Grundsätzen der Normenklarheit und Normenwahrheit, nach denen die bestimmenden gesetzlichen Regelungen mit Außenwirkung für den Bürger auch diesem erkennbar, nachvollziehbar und jederzeit zugänglich sein müssen. Dies gilt vor allem dann, wenn auch strafrechtliche Sanktionen an die Nichtbeachtung von Normen geknüpft sind, wie im vorliegenden Fall.

Die zitierte DIN-Norm ist daher als Anlage in das Gesetz aufzunehmen.

3. In dem angefügten neuen Abs. 10 werden Regelungen zur Konformitätsbewertung getroffen. Diese Regelung bleibt unklar hinsichtlich der bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits vorhandenen Waffenschränke, die bis dahin nicht von Akkreditierungsstellen bewertet, jedoch bis dahin als gleichwertig angesehen wurden. Es stellt sich die Frage, ob nach Inkrafttreten des Gesetzes eine Neubewertung erforderlich ist, oder ob die bis dahin akzeptierte Bewertung bzw. Einstufung weiterhin gilt. Dies bedarf einer Klarstellung, zumindest in der Begründung des Gesetzes.